

Amtsblatt



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

24. Jahrgang

Nr. 25

19.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Erkrath sowie der Entlastung des Bürgermeisters	3
Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2020.....	5
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte vom 18.12.2019	7
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime der Stadt Erkrath vom 18.12.2019	8
Bekanntmachung für die Wahl zum Seniorenrat der Stadt Erkrath	10
Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Erkrath vom 18.12.2019	11
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes vom 18.12.2019.....	16
Satzung zur 2. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 18.12.2019	18

Satzung zur 2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 18.12.2019 20

6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt
Erkrath vom 18.12.2019 21

Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom
18.12.2019..... 23

Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom
18.12.2019..... 25

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Erkrath sowie der Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 24.09.2018 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Erkrath stellt gemäß §§ 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest.
2. Die Ratsmitglieder sprechen gemäß § 96 GO NRW dem Bürgermeister die Entlastung aus.
3. Der Rat beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.086.260,73 € durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zu decken.

Gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde der Jahresabschluss dem Kreis Mettmann als Aufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Schlussbilanz weist die folgenden Positionen aus:

Schlussbilanz zum 31.12.2018			
AKTIVA	01.01.2018	31.12.2018	Differenz
1. Anlagevermögen	349.574.045,85 €	353.107.376,12 €	3.533.330,27 €
2. Umlaufvermögen	9.002.380,79 €	7.813.569,89 €	-1.188.810,90 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.080.922,64 €	1.171.969,99 €	91.047,35 €
PASSIVA			
1. Eigenkapital	157.391.593,50 €	154.144.198,22 €	-3.247.395,28 €
2. Sonderposten	81.932.189,61 €	80.462.596,52 €	-1.469.593,09 €
3. Rückstellungen	53.123.287,48 €	57.581.273,61 €	4.457.986,13 €
4. Verbindlichkeiten	61.276.701,00 €	64.339.110,26 €	3.062.409,26 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.933.577,69 €	5.565.737,39 €	-367.840,30 €
Bilanzsumme	359.657.349,28 €	362.092.916,00 €	2.435.566,72 €

Das Jahresergebnis weist einen negativen Saldo von -3,09 Mio. Euro auf. Gemäß Ratsbeschluss wird dieser Fehlbetrag durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt.. Nachfolgend werden die wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten aus der Ergebnisrechnung dargestellt:

Auszug aus der Ergebnisrechnung für das Jahr 2018		
Ertrags- bzw. Aufwandsart	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz
Steuern und ähnliche Abgaben	70.058.917,82 €	72.396.000,00 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.376.502,18 €	20.994.000,00 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	11.109.757,15 €	12.429.050,00 €
Sonstige ordentliche Erträge	9.589.311,78 €	3.123.000,00 €
Summe Ordentliche Erträge	119.068.064,01 €	115.664.650,00 €
Personalaufwendungen	37.415.549,27 €	36.762.400,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	21.994.022,30 €	24.251.550,00 €
Transferaufwendungen	49.823.045,83 €	49.880.800,00 €
Summe Ordentliche Aufwendungen	125.648.403,51 €	125.315.650,00 €
Finanzergebnis	3.494.078,77 €	2.697.300,00 €
Jahresergebnis	-3.086.260,73 €	-6.954.700,00 €

Die wichtigsten Ein- und Auszahlungsarten wurden wie folgt festgestellt:

Auszug aus der Finanzrechnung für das Jahr 2018		
Einzahlungs- bzw. Auszahlungsart	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	114.546.825,31 €	112.897.250,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	112.879.235,08 €	116.872.250,00 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.279.415,03 €	6.707.450,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.331.907,47 €	21.796.700,00 €
Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag	-4.934.902,21 €	-19.064.250,00 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.140.756,16 €	9.824.700,00 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.794.146,05 €	-9.239.550,00 €

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17.09.2019 ist als Anlage beigelegt.

Der Jahresabschluss 2018 steht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Raum 1.33 des Kaiserhofes, Bahnstr. 2, 40699 Erkrath montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten können Termine nach telefonischer Absprache (0211/2407-2012) vereinbart werden. Zudem steht der Jahresabschluss auf der Internetseite der Stadt Erkrath (www.erkrath.de) zur Verfügung.

Erkrath, den 12.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666) - SGV NW 2023, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2020 öffentlich bekanntgemacht, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekanntgegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath dem Rat der Stadt am 12.12.2019 zugeleitet:

Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) SGV. NW 2023, die zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. 2019 S. 202) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	133.494.150 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	135.150.000 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126 206.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	126.282.600 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.251.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.054.450 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	91.318.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	71.650.000 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen

erforderlich ist, wird auf **12.800.000 EUR**
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **86.113.250 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **0 EUR**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.655.850 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|------|------------------|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1. | | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2. | | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 520 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | | 420 v.H. |

§ 7

Auf den im Stellenplan der Stadt Erkrath zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2020 wird mit seinen Anlagen

**ab dem 08. Januar 2020,
während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat,
in Erkrath, Bahnstraße 2 (Verwaltungsgebäude Kaiserhof), Zimmer 1.10,**

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Die Beschlussfassung im Rat ist für den 18. Februar 2020 vorgesehen.

Die Auslegungszeiten ergeben sich wie folgt:

Montag bis Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erkrath, den 16.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme der städtischen Obdachlosenunterkünfte
vom 18.12.2019**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2013), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 2 Ziffer 3 wird zu § 2 Ziffer 4.
2. Der neue § 2 Ziffer 3 erhält folgender Fassung:

Es wird eine Stromkostenpauschale für

- a) Personen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr in Höhe von 10,00 € je Person und Monat
- b) über 18-jährigen Personen in Höhe von 31,50 € je Person und Monat erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Übergangsheime der Stadt Erkrath vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2013), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV.

NRW. S. 448), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 2 Ziffer 3 wird zu § 2 Ziffer 4.
2. Der neue § 2 Ziffer 3 erhält folgender Fassung:

Es wird eine Stromkostenpauschale für

- a) Personen bis zum vollendeten 18 Lebensjahr in Höhe von 10,00 € je Person und Monat
- b) über 18-jährigen Personen in Höhe von 31,50 € je Person und Monat erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung für die Wahl zum Seniorenrat der Stadt Erkrath

1. **Wahltermin**
2. **Aufforderung zur Kandidatur**
3. **Termin zur öffentlichen Auszählung**

1. Wahltermin

Gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Erkrath (WO SenR Erkrath) in der Fassung vom 12.12.2019 in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Erkrath vom 29.11.1994 in der Fassung vom 05.10.2018 findet die Wahl zum Seniorenrat der Stadt Erkrath am Montag, dem 23.03.2020, als Briefwahl statt.

2. Aufforderung zur Kandidatur

Gemäß § 8 Abs. 2 der WO SenR Erkrath fordere ich hiermit zur Einreichung von Bewerbungen um eine Kandidatur zur Wahl des Seniorenrates der Stadt Erkrath am 23.03.2020 auf.

- I. Gemäß § 2 der WO SenR Erkrath besteht der Seniorenrat der Stadt Erkrath aus 11 Mitgliedern.
- II. Wahlberechtigt sind gem. § 4 Abs. 1 der WO SenR Erkrath alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Erkrath, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollenden oder älter sind und die seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren angemeldeten Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Erkrath haben.
- III. Gemäß § 5 der WO SenR Erkrath sind alle Wahlberechtigten im Sinne von § 4 Abs.1 dieser Wahlordnung wählbar.
- IV. Von der Wahlberechtigung nach § 4 und der Wählbarkeit nach § 5 der WO SenR Erkrath ist laut § 6 der WO SenR Erkrath ausgeschlossen, wer nach den Bestimmungen des KWahlG NRW von der Teilnahme an den Kommunalwahlen ausgeschlossen ist.
- V. Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Erkrath, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen und an einer Mitarbeit im Seniorenrat interessiert sind, können sich bei der Stadtverwaltung Erkrath um eine Kandidatur bewerben.
- VI. Bewerbungen um eine Kandidatur für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Erkrath sind gem. § 8 Abs. 2 der Wahlordnung spätestens bis zum 02.02.2020 schriftlich bei der Stadtverwaltung Erkrath einzureichen. Es wird darum gebeten, die Bewerbungen frühzeitig einzureichen, um etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Bewerbungen berühren, rechtzeitig beheben zu können.

- VII. Für die Kandidatur sollen nach § 9 Abs. 2 der Wahlordnung Vordrucke verwendet werden. Diese werden kostenlos durch die Stadtverwaltung Erkrath, Fachbereich Soziales, Abteilung Sozialwesen, Klinkerweg 7, 40699 Erkrath ausgegeben. Die Abteilung Soziales ist während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Erkrath erreichbar:
montags – donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
Darüber hinaus sind die Vordrucke auch auf der Webseite der Stadt Erkrath abrufbar unter www.erkath.de/wahlen

3. Termin der öffentlichen Auszählung

Die Auszählung der Wahl zum Seniorenrat der Stadt Erkrath erfolgt öffentlich am Dienstag, dem 24.03.2020, ab 10 Uhr im Rathaus, Bahnstraße 16, großer Sitzungssaal.

Erkrath, den 17.12.2019

gez. Schwab-Bachmann
Wahlleiter

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates der Stadt Erkrath vom 18.12.2019

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 die folgende Wahlordnung für den Seniorenrat beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Seniorenrates

Gemäß § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 29.11.1994 wird in der Stadt Erkrath ein Seniorenrat gewählt.

§ 2

Anzahl der Mitglieder

Der Seniorenrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 3

Amtszeit

(1) Der Seniorenrat der Stadt Erkrath wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(2) Die Amtszeit endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Seniorenrates.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 endet die Amtszeit des Seniorenrates, wenn die Reserveliste erschöpft ist und der Seniorenrat aus weniger als 6 Mitgliedern besteht.

§ 4

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Erkrath, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollenden oder älter sind und die seit mindestens 3 Monaten, gerechnet vom Wahltermin, ihren angemeldeten Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Erkrath haben.

(2) Als Nachweis gilt die Eintragung in das Melderegister.

§ 5

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne von § 4.

§ 6

Ausschluss vom Wahlrecht

Von der Wahlberechtigung nach § 4 und der Wählbarkeit nach § 5 ist ausgeschlossen, wer nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes von der Teilnahme an den Kommunalwahlen ausgeschlossen ist.

§ 7

Wahlleitung, Wahltermin

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegt der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Erkrath als Wahlleitung. Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die korrekte Ergebnisermittlung verantwortlich.

(2) Die Wahlleitung legt den Wahltermin fest.

§ 8

Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Kandidatur

(1) Spätestens 80 Tage vor der Wahl informiert die Wahlleitung die Öffentlichkeit über den Wahltermin zum Seniorenrat.

(2) In der Wahlbekanntmachung fordert die Wahlleitung gleichzeitig interessierte Kandidatinnen und Kandidaten auf, sich für die Seniorenratswahl zur Verfügung zu stellen. Die Meldefrist für eine Kandidatur läuft am 50.Tag vor der Wahl ab.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist in geeigneter Weise durchzuführen. Daneben soll auf die Wahl durch Bekanntmachungen in der Presse, auf Aushängen in Seniorenbegegnungsstätten, Altenheimen und in den städtischen Verwaltungsgebäuden hingewiesen werden.

§ 9

Aufstellung als Kandidatin und Kandidat

- (1) Alle nach § 4 Abs. 1 Wahlberechtigten können sich als Kandidatin oder Kandidat bewerben.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären ihre Bereitschaft, für die Wahl zu kandidieren, schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck. Der Vordruck ist bei der Wahlleitung erhältlich.
- (3) Die Erklärung über die Kandidatur muss Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf und soll eine E-Mail-Adresse enthalten. Sie soll möglichst auch Arbeitsschwerpunkte für die Mitwirkung im Seniorenrat enthalten. Die Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Soweit die Bewerber-/Bewerberinnen ihr Einverständnis erklärt haben werden auf dem Stimmzettel folgende persönliche Informationen der Bewerber/ Bewerberinnen verwendet:
 - Bild
 - Name und Vorname
 - Geburtsjahr
 - Stadtteil des Wohnortes
 - (ehem.) Beruf
 - Arbeitsschwerpunkt für die Mitwirkung im Seniorenrat.
- (5) Mindestens muss das Einverständnis für die Veröffentlichung des Namens und des Vornamens erteilt werden. Ansonsten kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden.

§ 10

Prüfung der Kandidatinnen- und Kandidatenmeldungen

- (1) Die Wahlleitung prüft unverzüglich nach Ablauf der Meldefrist die Gültigkeit der eingegangenen Bewerbungen.
- (2) Bewerbungen sind ungültig, wenn
 - a) sie nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingereicht worden sind,
 - b) sie nicht auf den bereitgestellten Vordrucken eingereicht werden,
 - c) sie nicht wählbare Personen enthalten,
 - d) sie nicht die vorgeschriebenen Angaben enthalten,
 - e) sie nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten eigenhändig unterschrieben sind,
 - f) nicht der Anforderung des § 9 Abs. 5 entspricht.
- (3) Enthalten Bewerbungen Mängel, können diese nach Aufforderung durch die Wahlleitung von den Kandidatinnen und Kandidaten beseitigt werden. Hierzu wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine Frist von bis zu 5 Tagen gesetzt. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist nicht beseitigt, so ist die Bewerbung ungültig.

§ 11

Wählerverzeichnis

(1) Für die Wahl wird ein Wählerverzeichnis der nach § 4 Abs. 1 wahlberechtigten Personen erstellt.

(2) Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten erhalten spätestens 15 Tage vor dem Beginn der Wahl gemeinsam mit den Wahlunterlagen eine Wahlbenachrichtigung.

§ 12

Stimmzettel

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl des Seniorenrates werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(2) Auf dem Stimmzettel ist kenntlich zu machen, wie viele Stimmen die Wählerinnen und Wähler durch das Ankreuzen von Kandidatinnen und Kandidaten abgeben können.

§ 13

Bekanntmachung der Kandidaten

(1) Die Wahl zum Seniorenrat der Stadt Erkrath wird zum durch die Wahlleitung festgelegten Termin als Briefwahl durchgeführt. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Erkrath.

(2) Die Wahlbriefe (Stimmzettel) werden per Post an die Wahlleitung versandt.

(3) Alle Wahlberechtigten können auf dem Stimmzettel maximal 6 Namen ankreuzen.

(4) Die Wahlbriefe (Stimmzettel) müssen bis zum bekannt gemachten Wahltermin bei der Wahlleitung eingegangen sein.

(5) Weitere Regelungen zu den Absätzen 2 und 4 können in der Wahlbekanntmachung getroffen werden. Hierauf wird hingewiesen.

§ 14

Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt am auf den Wahltermin folgenden nächsten Werktag.

(2) Die Auszählung erfolgt öffentlich durch die von der Wahlleitung beauftragten Dienstkräfte der Stadt Erkrath. Es müssen immer mindestens 5 Dienstkräfte für die Dauer der Auszählung anwesend sein. Ort und Zeitpunkt der Auszählung werden mit der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

(3) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(4) Über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit der Stimmen entscheidet die Wahlleitung im Einzelfall.

(5) Ergibt sich bei der Auszählung der Stimmen für das 11. Mandat eine Stimmengleichheit, erhöhen Überhangmandate die Anzahl der Mitglieder.
Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder.

(6) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(7) Über die Auszählung der Stimmen fertigt die Wahlleitung eine Wahl-niederschrift, in der er das Wahlergebnis festgestellt wird. Die Wahl-niederschrift enthält die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten in der entsprechenden Reihenfolge der meisten abgegebenen Stimmen.

In der Wahl-niederschrift ist auch aufzunehmen, wer als nächste Bewerberin oder Bewerber in den Seniorenrat nachrückt.

§ 15

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

§ 16

Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten, Einladung zur konstituierenden Sitzung

(1) Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind unverzüglich von der Wahlleitung zu benachrichtigen. Sie erklären auf einem entsprechenden Vordruck, dass sie die Wahl annehmen. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat die Wahl nicht binnen einer Woche an, so stellt die Wahlleitung dies fest und benachrichtigt sodann die nächste Gewählte oder den nächsten Gewählten.

(2) Die Wahlleitung lädt binnen 21 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung des Seniorenrates ein.

§ 17

Nachbesetzung bei Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes

(1) Scheidet ein Mitglied des Seniorenrats während der Amtszeit aus, wird hierüber eine Niederschrift gefertigt.

(2) Anschließend wird der oder die nächste Gewählte entsprechend der Reihenfolge der Reserveliste schriftlich benachrichtigt. Ihm oder ihr wird innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit gegeben, die Wahl mittels eines entsprechenden Vordrucks anzunehmen.

(3) Bei der Nichtannahme der Wahl wird der/die nächst Gewählte entsprechend Abs. 2 benachrichtigt.

§ 18**Änderungen und Ergänzungen zu dieser Wahlordnung**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Wahlordnung beschließt der Rat.

§ 19**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes vom 18.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Erkrath über

die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes beschlossen:

§ 1

Die Ziffer 5 des Gebührentarifes zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erkrath über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für Amtshandlungen des Standesamtes wird wie folgt neu gefasst:

Tarif Nr.	Personenstandswesen	Gebühr
5	Vornahme der Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	60 - 180 Euro

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und insbesondere der §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderungssatzung zur Satzung und Gebührentarif für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung und des Gebührentarifs für den Rettungsdienst der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebühren

- (1) Für erbrachte Leistungen werden in einem Umkreis von 25 km, ausgehend vom Standort des Einsatzfahrzeuges in der Feuer- und Rettungswache Erkrath, folgende Gebühren erhoben:
 - a. Krankentransport 381,00 €
 - b. Notfalleinsatz mit Transport 381,00 €.
- (2) Wird beim Einsatz eine Entfernung von mehr als 25 km zurückgelegt, sind neben der Gebühr nach Abs. 1 für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer 0,88 € zu entrichten.
- (3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme eines Krankentransportes oder eines Notfalleinsatzes mit Transport von mehreren Personen in einem Fahrzeug beträgt die von jeder Person zu entrichtende Gebühr 255,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe a zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 7 sowie 254,00 € bei einem Transport nach Abs. 1 Buchstabe b zuzüglich der errechneten Gebühren nach Abs. 2 und Abs. 7.
- (4) Bei ambulanten Behandlungen sind die ersten 15 Minuten Wartezeit gebührenfrei. Ab der 16. Minute wird für jede weitere 15 Minuten Wartezeit eine Wartegebühr von 95,00 € berechnet.

- (5) Das Entgelt für eingesetztes Feuerwehreinsatzpersonal, Feuerwehrfahrzeuge sowie Material zur Unterstützung in einem Rettungsdienst- oder Krankentransporteinsatz (z.B. für den Einsatz der Krankentransportlagerung des Rettungskorbes der Drehleiter) als zusätzliche Dienstleistung der Feuerwehr wird entsprechend dem Entgelttarif gemäß der "Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr,, (Feuerwehrsatzung) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Bei grober Verschmutzung des Patientenraumes der Einsatzfahrzeuge sowie nach der Durchführung von Infektionstransporten ist für die notwendige zusätzliche Reinigung und Desinfektion der Einsatzfahrzeuge neben der Gebühr nach Abs. 1 Buchstabe a. oder b. ein Zuschlag in einer Höhe von 36,00 € zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NW. S. 193), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGI. I S. 2237), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NW. S. 90), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NW. S. 202), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung zur 2. Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016 beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 8 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erkrath vom 22.11.2016 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
2	Baubuden, Baustofflager, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen, Gerüsten, Schrägaufzügen etc.	2,00 Euro / Woche / m ² ; im Falle des Nachweises der Unumgänglichkeit der Sondernutzung kann die Gebühr wie folgt erhoben werden: ab der 10. Nutzungswoche: 1,50 Euro / Woche / m ² ; ab der 25. Nutzungswoche: 1,00 Euro / Woche / m ² .	25,00 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (GV NRW S.474) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 12.12.2019 folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5

Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem 01.01.2020 je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,07 EUR;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung 1,12 EUR.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,07 EUR;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,93 EUR.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 2,13 EUR;
- b) Bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gem. § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,93 EUR.

§ 10 Abs. 4

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2020 für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Flächen im Sinne des Abs. 1 jährlich 1,12 EUR.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 jährlich 1,12 EUR.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/ oder befestigter Fläche vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 jährlich 1,07 EUR.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze vom 09.11.1999 (GV. NRW. 1999, S. 590), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I, S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung erhält in den Paragraphen die folgenden Änderungen:

- a) § 2 Abs. 2: Änderung
„4. Einsammeln und Befördern von Laubsäcken (in den Monaten September bis Dezember) ...“
- b) § 10 Abs. 2 i): Streichung
„i) Depotcontainer für Papier“
- c) § 11 Abs. 5 i): Streichung und Ergänzung
Abs. 5 wird entsprechend der Buchstabe „i)“ ersatzlos gestrichen.
Der Abs. 5 wird durch folgenden Satz ergänzt: **„Für besondere Ausführungen von Behältern (z.B. Deckel in Deckel) erhebt die Stadt Gebühren nach der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath.“**

- d) § 12 Abs. 5: Ergänzung
„Für die 2-Rad Abfallbehälter kann ein Vollservice nur gegen eine gesonderte Gebühr und auf schriftlichen begründeten Antrag erfolgen.“
- e) § 13 Abs. 4 a): Änderung,
im Text zweimal „in den Monaten Oktober und November...“ ersetzt durch **„in den Monaten September bis Dezember...“**.
- f) 4 b): Streichung,
der Teilsatz ~~„...zu den bereit gestellten Depotcontainern (Sammelcontainern)“~~ wird ersatzlos gestrichen.
- g) 4 d) und 4 e): Änderung,
die ehemalige Sammelgruppe 4 (Lampen) heißt nun Sammelgruppe 3. Die ehemalige Sammelgruppe 1 (Großgeräte) heißt nun Sammelgruppe 4.
- h) 4 e): Ergänzung,
„Das Schadstoffmobil nimmt auch kleine Elektrogeräte der Sammelgruppe 5 an, sofern diese keine größere Kantenlänge als 20 cm aufweisen.“
- i) Abs. 5: Ergänzung
„Restmüllcontainer und Biotonnen werden einmal jährlich durch die beauftragte Firma gewaschen. Alle anderen Behälter sind von den Benutzerinnen und Benutzern selbst sauber zu halten.“
- j) § 15 Abs. 1 unter 2.: Änderung,
die Worte „Oktober und November“ werden ersetzt durch die Worte **„September bis Dezember“**

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 12. Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 18.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 22, 22a, 23, 24, 25, 26 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), sowie den §§ 3b, 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förderung der Tagespflege

Die Förderung der Kindertagespflege (Betreuung von Kindern durch eine geeignete Tagespflegeperson) gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Erkrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege.

- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten
- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschul-
ausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
- (4) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertages-
pflege unter der Voraussetzung des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie
Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen zur Verfügung stehen, be-
vor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt.
Der/Die Erziehungsberechtigte hat einen Nachweis vorzulegen.
- (5) Die Förderung der Tagespflege von Kindern im schulpflichtigen Alter richtet sich entspre-
chend dem § 24 (4) SGB VIII sowie § 5 KiBiz nach den gesetzlichen Vorgaben. Das Ju-
gendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten an offenen Ganztags-
schulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geför-
derte Leistung in Betracht kommt. Der/Die Erziehungsberechtigte hat einen Nachweis
vorzulegen.
- (6) Anspruch auf die in § 6 dieser Satzung genannten laufenden Geldleistungen haben Ta-
gespflegepersonen, die Kinder nach den Absätzen 1 bis 4 betreuen. Der Betreuungsver-
trag ist auf Verlangen vorzulegen und dient als Grundlage zum Erhalt der Geldleistung.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson wird in Absprache mit dem Jugendamt eine Vereinbarung über den erforderlichen Betreuungsumfang schriftlich geschlossen. Eltern oder die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich zusammen mit der Tages-
pflegeperson die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege und die Geldleistung der
Tagespflegeperson.
- (2) Die Bewilligung der Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt frühestens ab dem 1.
Tag der Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Die Betreuung startet immer zum
Ersten eines Monats.
- (3) Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich jeweils bis zum Ende des laufenden Kindergarten-
jahres (31.07.).
- (4) Vollendet das Kind vor Ablauf des laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr,
endet die Bewilligung am letzten Tag des Vormonats des 3. Geburtstages des Kindes.

§ 4

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses ist der Stadt Erkrath unter Angabe des Been-
digungsdatums unverzüglich in Schriftform durch die Tagespflegeperson anzuzeigen. Die

Geldleistung endet mit Ablauf des Monats, in den das Ende des Betreuungsverhältnisses fällt.

§ 5 Pflegerlaubnis

Nach § 43 Abs. 1. SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monaten betreuen will, einer Erlaubnis. Die Erteilung und der Entzug der Pflegerlaubnis sind in der Richtlinie „Erteilung und Entzug der Pflegerlaubnis in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath“ geregelt und kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Erkrath haben, wird eine laufende Geldleistung an die vertraglich und pädagogisch zugeordnete Tagespflegeperson durch die Stadt Erkrath gezahlt, soweit und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Zusammensetzung

Selbständig tätige Tagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Grundsätzliche Höhe der Sach- und Förderungsleistung

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach Absatz 2 Buchst. a) beträgt einheitlich für alle Tagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: **2,07 €**.

Der pauschalierte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung nach Absatz 2 Buchst. b) beträgt je betreutem Kind und Stunde:

- a) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten: **3,04 €**

- b) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten und mindestens 5 Jahren tätigkeitsbezogener Berufserfahrung sowie für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung als Kinderpfleger/-in und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,24 €**
- c) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem Curriculum des DJI in einem Umfang von mindestens 80 Unterrichtseinheiten und mit einer nachgewiesenen abgeschlossenen Ausbildung/Studium als staatlich anerkannte Erzieher/-in oder als Diplom- Sozialpädagoge/Sozialpädagogin und mindestens 3-jähriger beruflicher Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern: **3,45 €**
- d) für Tagespflegepersonen mit einer durch Zertifikat nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur integrativen Kindertagespflege oder Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 50 Unterrichtseinheiten und bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde: der 2,5 - fache Betrag des Stundensatzes, der der Tagespflegeperson für ein sonstiges Kind nach den Buchstaben a) bis d) zustehen würde. Für jedes betreute behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kind wird die maximale Gruppenstärke (Anzahl der maximal gleichzeitig betreuten Kinder) aller Kinder in der Kindertagespflegegruppe um einen Platz gesenkt.

(4) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Der Betrag nach Absatz 2 Buchst. b) in Verbindung mit Absatz 3 wird in den nachfolgend genannten Fällen modifiziert:

Besondere Betreuungszeiten	Form
Übernachtung (22:00 – 06:00 Uhr)	50% Reduzierung des Stundensatzes
Ergänzende Betreuung (06:00 – 07:00 Uhr, 17:00 – 22:00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonntag, gesetzlicher Feiertag	25 % Erhöhung des Stundensatzes
Eingewöhnungszeit	entspricht Vertragsbeginn

(5) Fehl- und Ausfallzeiten

Die Geldleistung nach Absatz 2 wird in folgenden Fällen weitergezahlt, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung vorgenommen wird:

- e) bei durch ärztliches Attest nachgewiesener Erkrankung der Tagespflegeperson höchstens für 30 Kalendertage im Jahr
- f) bei mit den Sorgeberechtigten abgestimmtem und dem Jugendamt mitgeteiltem Urlaub der Tagespflegeperson bis zu höchstens 30 Kalendertage (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) im Jahr.

Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden anteilig von der Geldleistung nach Absatz 2 dieses Paragraphen in Abzug gebracht. Eine Abrechnung erfolgt im Monat Januar für das vorangegangene Kalenderjahr.

(6) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen nach Absatz 2 Buchst. a), b), d) und e) werden monatlich rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat an die Tagespflegeperson überwiesen.

Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Betrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag nach Vorlage des entsprechenden Bescheids jährlich rückwirkend an die Tagespflegeperson.

§ 7

Mietkostenschuss

- (1) Kindertagespflegepersonen werden in für die Zwecke der Kindertagespflege in Erkrath angemieteten Räumen außerhalb der privat genutzten Wohnung / des privat genutzten Hauses der Tagespflegepersonen bezuschusst.
- (2) Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Erkrath haben. Als Erkrather Kinder werden bis zum Ende des Betreuungsvertrages die Kinder berücksichtigt, die in einer Erkrather Tages- oder Großtagespflege betreut werden und während der Laufzeit des Betreuungsvertrages aus Erkrath wegziehen. Ferner gelten als Erkrather Kinder die Kinder, die innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme in eine Erkrather Tages- oder Großtagespflege nach Erkrath ziehen.
- (3) Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich vor Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) beantragt werden. Geht der Antrag später ein, wird der Mietkostenzuschuss frühestens ab dem 1. Tag des Monats, der der Antragsstellung folgt, bewilligt. Vom Jugendamt wird ein entsprechendes Antragsformular auf Mietkostenzuschuss zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend am letzten Werktag des laufenden Monats für den in der Kindertagespflege geleisteten Kalendermonat. Der Mietkostenzuschuss beträgt 4,50 € pro m² angemieteter Fläche. Ein Mietkostenzuschuss wird bei einem Zusammenschluss von mindestens 2 Tagespflegepersonen maximal für eine Fläche von 100 m² gewährt, bei einer einzeln tätigen Tagespflegeperson von max. 55m². Die Summe darf die Hälfte der Kaltmiete nicht übersteigen.

Die Höhe des Mietkostenzuschusses richtet sich nach der maximal zulässigen Anzahl der Kinder, die in den angemieteten Räumlichkeiten betreut werden dürfen. Auswärtige Tageskinder werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Der Mietkostenzuschuss erfolgt bei einer Belegung ausschließlich durch Erkrather Tageskinder zu 100%. Werden auswärtige Tageskinder betreut, reduziert sich der Mietkostenzuschuss prozentual pro Kind.

- (4) Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt.

§ 8 Vertretungen

Regelungen zur Gestaltung von Vertretungen in der Kindertagespflege und deren finanzielle Abgeltungen werden außerhalb der Satzung in einer Richtlinie „Ausgestaltung der Vertretungen in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Erkrath“ (Anlage 2) geregelt und sind kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 9 Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertages- pflege“ vom 21.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erhebung eines angemessenen Verpflegungsentgelts wird zwischen den Sorgeberechtigten und der Tagespflegeperson individuell, privatrechtlich geregelt. Diese Beträge entrichten die Personensorgeberechtigten direkt an die Tagespflegeperson.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 01.10.2013 in Kraft getretene Satzung der Stadt Erkrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtli-

che Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.